

**Amtsblatt des Zweckverbandes Entsorgungsregion West  
14. Jahrgang - Nr. 06/2016 - 28. Okt. 2016**

**Gebührensatzung  
des Zweckverbandes Entsorgungsregion West  
für die Abfallentsorgung  
vom 28.10.2016**

Aufgrund der Regelungen im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979, Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21.06.1988 sowie auf Grundlage der Verbandssatzung des ZEW in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 28.10.2016 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

**§ 1**

**Gegenstand der Gebühr**

Für die Entsorgung von Abfällen gemäß der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Grundgebühr sind die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet verpflichtet.

- (2) Zur Zahlung der Gebühr des ZEW für die Abfallberatung privater Haushaltungen sind die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet verpflichtet, in denen der ZEW die Beratung wahrnimmt.
- (3) Zur Zahlung der Leistungsgebühr sind die Städte und Gemeinden und die überlassungspflichtigen Abfallerzeuger und –besitzer aus dem Verbandsgebiet, die die vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen benutzen oder dessen Leistungen in Anspruch nehmen, verpflichtet.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Als Grundlage für die Gebührenbemessung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gelten
  - a) die Einwohnergleichwerte (EGW) der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Grundgebühr),
  - b) die Zahl der Einwohner (Einw.) der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Gebühr bzw. Entschädigung für die Schadstoffsammlung und Gebühr für die Abfallberatung privater Haushaltungen),
  - c) bei den Anlagen nach § 5 Abs.1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West das Gewicht (t) der angelieferten Abfälle,
  - d) bei Anlieferung von Abfallmengen unterhalb des für eine Verwiegung gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgewichtes (abhängig von der jeweiligen Wiegeeinrichtung) oder an Anlagen, an denen keine Wiegeeinrichtung zur Verfügung steht, das Volumen der angelieferten Abfälle.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten ist die Zahl der tätigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten geteilt durch 5 zuzüglich der Zahl der Einwohner der Stadt oder Gemeinde.  
Die Zahl der Einwohner ermittelt sich nach der amtlichen Erhebung des IT.NRW zum 30.06.2015.  
Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ermittelt sich nach der amtlichen Erhebung des IT. NRW zum 30.06.2015.
- (3) Das Gewicht nach Absatz 1 wird durch den Abzug des Leergewichts des anliefernden Fahrzeugs vom Bruttogewicht des Fahrzeugs bei Anlieferung

ermittelt. Die Gewichte werden durch eine geeichte Fahrzeugwaage gemessen. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug bei jedem Wiegevorgang (Hin- und Rückwiegung) zu verlassen.

- (4) Kann nach Maßgabe des Abs. 3 das Leergewicht des Fahrzeugs aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht ermittelt werden, wird das im Kraftfahrzeugschein angegebene Leergewicht der Gebührenermittlung zugrunde gelegt. Dazu kann eine Auskunft bei der zuständigen Zulassungsstelle eingeholt werden.
- (5) War bereits die Ermittlung des Bruttogewichts bei Anlieferung der Abfälle aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das Gewicht der Abfälle, wie unter Abs. 6 geregelt, geschätzt werden.
- (6) Fällt das Wiegedatenerfassungssystem aus, erfolgt die Gewichtsermittlung nach dem Volumen des angelieferten Abfalls. Das Volumen wird gemäß dem durchschnittlichen spezifischen Gewicht der Abfälle in Tonnen umgerechnet.
- (7) Bei einer vermischten Anlieferung von Abfällen verschiedener Abfallgruppen erfolgt die Zuordnung zu der Abfallgruppe mit dem jeweils höchsten Gebührensatz.

#### **§ 4 Gebührensatz**

- (1) Die **Grundgebühr** für die nachfolgenden Herkunftsbereiche beträgt:

Abfallherkunft StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen)	14,60 € / EGW
Abfallherkunft Kreis Düren	11,98 € / EGW
Abfallherkunft Stadt Aachen	12,62 € / EGW

Die **Gebühr für die Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle** mit der Abfallherkunft Stadt Aachen beträgt 0,42 € / Einw.

Die **Leistungsgebühr** für alle Herkunftsbereiche des ZEW-Gebietes beträgt für:

Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche  
Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und  
Rechengut, Straßenkehricht, nicht  
kompostierbare Garten- und Parkabfälle sowie  
sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung  
bei kommunalen Anlieferungen zur MVA Weisweiler

177,92 € / t

Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche  
Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und  
Rechengut, Straßenkehricht, nicht  
kompostierbare Garten- und Parkabfälle sowie  
sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung  
bei kommunalen Anlieferungen am ELC Horn  
oder ELC Warden

187,44 € / t

Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen, der  
mindestens 50 % verwertungsfähige  
Bestandteile enthält sowie für  
Infrastrukturabfälle (nicht kompostierbare  
Friedhof- und Parkabfälle, verbotswidrig  
abgelagerte Abfälle,  
Straßenpapierkorbabfälle)

149,80 € / t

Bioabfälle

80,40 € / t

Abfälle aus nicht-kommunalen  
Anlieferungen zur thermischen Beseitigung

226,00 € / t

Für die **Abfallberatung** privater Haushaltungen (soweit nicht  
durch die Kommune wahrgenommen) wird eine **Gebühr**  
erhoben in Höhe von

0,98 € / Einw.

**Anliefergebühren für  
Anlieferplätze / Annahmestellen für Kleinmengen von Abfällen  
ELC Horm, ELC Warden und ELC Süd  
sowie ELC Rurbenden (nach Inbetriebnahme)**

Anlieferung von gemischten Abfallkleinmengen  
(Sperrmüll, Bauschutt, Asbest und sonstige Abfallgemische)  
mit Ausnahme von Mineralfaserabfällen

bis 0,5 m <sup>3</sup>	10,00 €
0,5 m <sup>3</sup> bis 1,0 m <sup>3</sup>	20,00 €
1,0 m <sup>3</sup> bis 1,5 m <sup>3</sup>	30,00 €

Anlieferung von Altholz (Klasse A I - IV)

bis 1 m <sup>3</sup>	10,00 €
bis 2 m <sup>3</sup>	20,00 €

Anlieferung von Grünabfällen  
(auch an der Biovergärungsanlage Würselen)

bis 0,5 m <sup>3</sup>	3,00 €
0,5 m <sup>3</sup> bis 1,0 m <sup>3</sup>	6,00 €
1,0 m <sup>3</sup> bis 1,5 m <sup>3</sup>	9,00 €

Anlieferung von Mineralfaserabfällen im Big Bag  
(nur ELC Horm / ELC Warden) 30,00 € / Big Bag

(2) Die Annahme von sortenrein angeliefertem Altpapier, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräten und Altkleidern ist kostenlos.

(3) Ferner kann für die Annahme von Abfällen gegenüber einem Abfallerzeuger / -besitzer ein Entgelt gem. der jeweils gültigen Entgeltordnung der beauftragten Gesellschaft AWA Entsorgung GmbH festgesetzt werden. Das Entgelt wird von der AWA Entsorgung GmbH erhoben.

Der Zweckverband Entsorgungsregion West genehmigt die Entgelte.

Die Festsetzung eines Entgeltes erfolgt bei der Annahme von z.B. Grünabfällen, Weihnachtsbäumen, Altholz, Bauschutt, Altreifen, Altöl, sonstigen Schadstoffen, Asbest- und Mineralfaserabfällen (Mineralwolle und Dämmmaterial), dem Verkauf von Big Bags zur Erfassung von Asbest- und Mineralfaserabfällen sowie bei der Ausstellung von Entsorgungsnachweisen und Daueranlieferungsausweisen.

- (4) Unter das in Abs. 3 genannte Dämmmaterial sind explizit auch die mit Hexabromcyclododecan (HBCD) behandelten Polystyrol-Abfälle (auch als Kleinmenge) mit einer Konzentrationsgrenze von mehr als 1.000 mg HBCD / kg zu subsumieren, für die ein marktabhängiges jederzeit anpassungsfähiges Entgelt durch die AWA Entsorgung GmbH festgesetzt wird und bei deren Anlieferung als Monocharge zur thermischen Beseitigung die entsprechenden Bedingungen der Benutzerordnungen der MVA und der Annahmestellen für Kleinmengen von Abfällen zwingend einzuhalten sind.
- (5) Steht an der Entsorgungsanlage eine Wiegeeinrichtung zur Verfügung, sind die angelieferten Abfälle ab Erreichen des für die jeweilige Waage gesetzlich vorgeschriebenen Mindestverwiegungsgewichtes zu verwiegen.

Keine Verwiegung erfolgt bei der Entsorgung von Kleinmengen von Mineralfaserabfällen, die fachgerecht im Big Bag angeliefert werden und ein Gewicht von 200 kg nicht überschreiten. Die Abrechnung erfolgt nach § 4 Abs. 1.

- (6) Die zu zahlende Mindestgebühr bei Verwiegung beträgt 10 €.

## **§ 5**

### **Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen und deren Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr oder Entschädigung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind sofort in bar an der Kasse der Entsorgungsanlage zu entrichten.
- (3) Ausgenommen von der sofortigen Zahlung gem. Abs. 2 sind die Städte und Gemeinden des Verbandsgebiets sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Zweckverband Entsorgungsregion West als Daueranlieferer gem. Abs. 4 anerkannt sind. In diesen Fällen gilt Abs. 5.

- (4) Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer können sein:
- a) die Vorlage entsprechender Sicherheiten, z.B. einer Bankbürgschaft,
  - b) der Nachweis einer entsprechenden Bonität,
  - c) die Erteilung einer Einzugsermächtigung.
- (5) In den Fällen des Abs. 3 ist die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids zu entrichten. Erfolgt keine Wertstellung der Zahlung am Fälligkeitstag, sollen Verzugszinsen in Höhe von 6 v.H. p.a. für die ausstehenden Gebühren erhoben werden.
- (6) Die Grundgebühr wird durch jährlichen Bescheid festgesetzt, die monatlich zu je einem Zwölftel zu entrichten ist.
- (7) Für die Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle wird eine quartalsmäßig zu zahlende Gebühr (Herkunftsbereich Stadt Aachen) bzw. zu zahlende Entschädigung (Herkunftsbereiche Kreis Düren und StädteRegion Aachen ohne Stadt Aachen) in einem jährlich zu erlassenen Bescheid festgesetzt.
- (8) Für die Abfallberatung privater Haushaltungen (soweit nicht durch die Kommune wahrgenommen) wird durch jährlichen Bescheid eine monatlich zu entrichtende Gebühr festgesetzt.

## **§ 6 Kostenerstattung**

Folgende Kosten sind vom Anlieferer zu ersetzen:

- a) die Kosten für die Entnahme und Analyse von Abfallproben, die durch den Anlagenbetreiber nach Maßgabe seiner Anlagengenehmigung und der gesetzlichen Anforderungen an den Anlagenbetrieb zu Kontrollzwecken veranlasst werden,
- b) die Kosten für die Ermittlung des Fahrzeughalters bzw. des Leergewichts des Fahrzeugs auf Grundlage § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
- c) alle aufgrund einer nicht zulässigen Abfallanlieferung gem. § 9 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West entstehenden Kosten.

## **§ 7**

### **Entschädigung für die Kosten der Schadstoffsammlung in den Städten und Gemeinden der StädteRegion Aachen (ohne Stadt AC) und des Kreises Düren**

Der Zweckverband Entsorgungsregion West erhebt jährlich einen Entschädigungsbetrag

für die Städte und Gemeinden der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) in Höhe von	0,44 € / Einw.
---	----------------

für die Städte und Gemeinden des Kreises Düren in Höhe von	0,44 € / Einw.
---	----------------

soweit er die Schadstoffsammlung auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einer verbandsangehörigen Stadt oder Gemeinde der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) oder des Kreises Düren durchführt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Der Tatbestand unter § 4 Abs. 4 der Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West hinsichtlich der Entgelterhebung für die Anlieferung von mit Hexabromcyclododecan (HBCD) behandelten Polystyrol-Abfällen (auch als Kleinmenge) mit einer Konzentrationsgrenze von mehr als 1.000 mg HBCD / kg als Monocharge zur thermischen Beseitigung, tritt mit sofortiger Wirkung nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für den ZEW in Kraft.

Alle übrigen Tatbestände dieser Gebührensatzung treten ausdrücklich zu einem späteren Zeitpunkt, zum 01.01.2017, in Kraft.

Damit tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 27.11.2015 außer Kraft.



### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 28.10.2016 beschlossene Fassung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 28.10.2016

gez. Helmut Etschenberg  
(Verbandsvorsteher)